

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übertragungsverträge der THG-Quote mit E-Mobilisten der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH

1. Geltungsumfang

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Mainzer Vertrieb und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz (MSVS) und Haltern von Elektrofahrzeugen (E-Mobilisten) im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV über die Bestimmung und Berechtigung von MSVS als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- 1.2 Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminde-
rungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminde-
rungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festle-
gung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde-
rung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- 1.3 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die gesonderten Regelungen für Verbraucher gelten für alle natürlichen Personen, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen, beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
- 1.4 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der MSVS und dem E-Mobilisten gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.5 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des E-Mobilisten wird widersprochen.

2. Vertragsschluss und Laufzeit

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website von MSVS die Übermittlung des Formulars an MSVS bestätigt und diese das Angebot des E-Mobilisten durch Über-
sendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- 2.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf MSVS gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der E-Mobilist bestimmt MSVS für die Ladestrommengen seines/r Elektromobils/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. MSVS nimmt die Bestimmung an.
- 3.2 Die MSVS kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Diese werden hierbei nicht zum Vertragspartner des E-Mobilisten.
- 3.3 Die MSVS gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

4. Entgelt für die Übertragung

- 4.1 Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von MSVS ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung aus den Ziff. 5.1 bis 5.3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 4.3 Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. MSVS ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

5. Pflichten des E-Mobilisten

- 5.1 Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist MSVS eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der

Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website von MSVS zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von MSVS wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

- 5.2 Der E-Mobilist wird in jedem neuen Kalenderjahr MSVS bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er weiterhin Halter des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. MSVS wird den E-Mobilisten auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von MSVS wird der E-Mobilisten MSVS in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.
- 5.3 In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist MSVS die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

6. Exklusivität

- 6.1 Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 6.2 Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als MSVS als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist MSVS berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. MSVS wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und ist berechtigt den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. Datenschutz

Die MSVS wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erheben und verwenden. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die MSVS nutzt die Kundendaten, um dem E-Mobilisten Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Der E-Mobilist ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der MSVS zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz oder per E-Mail an Werbewiderspruch@mainzer-stadtwerke.de

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sofern der E-Mobilist Verbraucher ist, hat dieser das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Widerrufsbelehrung.
- 8.2 Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gilt Mainz als Gerichtsstand vereinbart.
- 8.3 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.4 Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 8.5 Hinweis zu Verbraucher-Streitbelegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 8.6 Sollte eine der Regelungen des Vertrags über Lieferungen bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der AGB nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.